

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Politik des Aristoteles

Aristoteles

Breslau, 1799

Fünftes Kapitel. Verschiedne Arten der Oligarchie.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8231

die obrigkeitlichen Personen aber, und die, welche in dem Staate die höchste Gewalt haben, müssen über das Einzelne entscheiden. — Daher ein solcher Zustand, wo die Schlüsse der Volksversammlung alles, auch das Allgemeine anordnen, wofern unter Demokratie eine nach gewissen Regeln verfasste Regierungsform verstanden werden soll, nicht einmal den Namen Demokratie verdient. — Denn eigentlich kann und soll eine Volksversammlung über nichts, als über einzelne Dinge entscheiden. So viel sey also von den Demokratien und ihren Unterschieden gesagt.

Fünftes Kapitel.

Verschiedne Arten der Oligarchie.

Von den Oligarchien ist eine Gattung die, wo die Wahlfähigkeit zu obrigkeitlichen Aemtern nach dem Vermögen bestimmt, aber ein solches Vermögen dazu erfordert wird, daß der größte Theil der Bürger, die gemeiniglich ärmer sind, daran nicht Theil haben kann. Eine zweyte Gattung, wenn ursprünglich die Magistrats-Collegien nur

*F. müßent Magy. zu sein die für Armenigen, wie ist, auf ge'gely' stehen
für ist.*

mit Personen von ansehnlichem Vermögen besetzt werden, — sie aber nun an die Stelle der abgehenden selbst die neuen Glieder wählen dürfen. —
2. Wählen sie nun diese aus allen Bürgern ohne Unterschied, nach dem Verdienste: so nähert sich die Verfassung einer Aristokratie. Wählen sie aber nur aus gewissen bestimmten Geschlechtern: so ist sie mehr oligarchisch.

Eine dritte Art der Aristokratie ist, wenn die obrigkeitlichen Würden erblich sind, und der Sohn dem Vater nachfolgt.

Eine vierte ist, wenn, alles übrige so angenommen wie zuvor, die Magistratspersonen und Collegia, allein und ohne sie einschränkende Gesetze, regieren.

Man sieht leicht, daß was der Despotismus unter den Monarchien, die zuletzt erklärte Demokratie unter andern Demokratien, eben dieß jene Oligarchie unter den gleichnamigen Verfassungen sey. Sie wird daher auch durch einen eignen Namen, den der Dynasten: Regierung davon abgesondert.

Zu dieser Entwicklung der verschiedenen Arten demokratischer und oligarchischer Regierungsformen muß ich noch dieß hinzufügen, daß mancher Staat nach seinen Grundgesetzen keine demokratische Form hat, und doch zufolge der darin herrschenden Erziehung und Gewohnheiten, demo:

kratisch regiert wird; daß hiuwiederum bey andern
den Gesetzen nach die Verfassung demokratisch ist,
und doch die wirkliche Regierung nach Herkommen
und Sitten, sich der Oligarchie nähert. Dieses
ist besonders der Fall, wenn Revolutionen in sol-
chen Staaten sich ereignet haben. Denn nicht
immer werden nach einer solchen die Gesetze geän-
dert: vielmehr dauert die Anhänglichkeit an diesel-
ben oft noch fort, und die siegende Parthey sucht
nur de facto allerhand Vortheile über ihre Geg-
ner zu erhalten. Dadurch geschieht es also, daß,
indem diejenigen, welche die Revolutionen veran-
laßt haben, das Heft der Regierung in Händen
halten, und die alten Gesetze, die noch fort dau-
ern, diese mit dem wirklichen Zustande der Dinge
in Widerspruch gerathen.

2

2

Sechstes Kapitel.

Fortsetzung des Vorigen.

Diese verschiedenen Formen also der Demokratie und Oligarchie, habe ich gesagt, lassen sich aus der Verschiedenheit der Theile und Classen, die in einem Staate von einander abgesondert existiren, erklären, und sind eine nothwendige Folge derselben. Z. B. da es mehrere Classen auch unter dem, was man Volk oder Plebejer nennt, giebt: so müssen entweder alle, oder nur einige, an der Staatsverwaltung Theil haben. Wenn nun die Classe derjenigen, die sich mit dem Landbau beschäftigt, die Eigenthum, aber ein mittelmäßiges Eigenthum hat, den größten Theil der Gewalt in Händen hat: so wird dieß eine Demokratie seyn, aber eine Demokratie, die nach Gesetzen regiert. Es wird eine Demokratie seyn, weil auch alle die andern, welche nicht Landbauer sind, wenn sie nur so viel Vermögen erwerben, als ein Grundstück nach den Gesetzen betragen muß, — an den Vorrechten derselben Theil nehmen können. Es wird aber eine gesetzmäßige Demokratie seyn, weil jene mittelmäßigen Landbesitzer sich nur durch ihre Arbeit unabhängig erhalten, aber nicht ihre Zeit müßig zubringen können. Daher sie sehr wohl zufrieden sind, daß fixe Gesetze der Verwaltung der Staats-